



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Januar 2016

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		13	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Aerochemica Dr. Deppe GmbH in Kempen S. 7
1	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Mary Ward - Hilfe und Bildung für Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung) S. 2	14	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH Werk Krefeld S. 7
2	Anerkennung einer Stiftung (Werner und Marlies Baumann-Stiftung) S. 2	15	Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Xanten-Kleve zum 01.01.2016 S. 8
3	Anerkennung einer Stiftung (Packenius-Stiftung) S. 2	16	Änderung der Verbandssatzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes zum 01.01.2016 S. 9
4	Anerkennung einer Stiftung (Black Rhino Academy Foundation) S. 2	17	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Saint - Gobain Oberland AG, Werk Essen S. 10
5	Anerkennung einer Stiftung (Rheinische Immobilien Stiftung) S. 2	18	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Kläranlage Dülken S. 10
6	ÖrV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Redundanz der Leitstellenaufgaben S. 2	19	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG (FVN) S. 11
7	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Thomas Greff) S. 6	20	Erzbistum Köln – Festschreibung der Pfarrgrenzen S. 12
8	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Daniel Koschella) S. 6	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
9	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Andre Scheithauer) S. 6	21	Offenzulegende Unterlagen Nahverkehrs - Zweckverband Niederrhein, Wesel S. 13
10	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Kay Schumacher) S. 6	22	Bekanntmachung Regionalverband Ruhr S. 19
11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Oliver Wilk) S. 6	23	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 19
12	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg S. 6		

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Mary Ward - Hilfe und Bildung für Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1716

Düsseldorf, den 18. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Mary Ward - Hilfe und Bildung für Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.12.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.2

2 Anerkennung einer Stiftung (Werner und Marlies Baumann-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1822

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Werner und Marlies Baumann-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.10.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.2

3 Anerkennung einer Stiftung (Packenius-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1824

Düsseldorf, den 18. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Packenius-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.11.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.2

4 Anerkennung einer Stiftung (Black Rhino Academy Foundation)

Bezirksregierung
21.13 -St.1828

Düsseldorf, den 18. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Black Rhino Academy Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.12.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.2

5 Anerkennung einer Stiftung (Rheinische Immobilien Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1888

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rheinische Immobilien Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.10.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.2

6 ÖrV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen vom 21.08./12.10.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Redundanz der Leitstellenaufgaben auf den Kreis Mettmann vom 21.08./12.10.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

Zwischen

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

Wird aufgrund der §§ 1 Absätze 1 und 2, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Notrufabfrage, Kräfteentsendung und der damit verbundenen uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Betriebs der Leitstellen ist es unabdingbar, Vorkehrungen für die Überlastung und/oder den Ausfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen Leverkusen und Mettmann geregelt wird.

Beide Vertragspartner betreiben Leitstellen für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und für Großschadensereignisse im Sinne des § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bzw. § 7 Rettungsgesetz NRW (im Folgenden Leitstellen genannt).

§ 1 – Ziele

- (1) Die Stadt und der Kreis vereinbaren die Kooperation zwischen den Leitstellen und die gegenseitige Vertretung.
- (2) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1, 2. Alternative und Absatz 2 GkG.
- (3) Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Umstände eintreten, die zum Ausfall, zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Überlastung einer der beiden Leitstellen führen. Qualitätsstandards des jeweils anderen sind sicher zu stellen, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden können.

§ 2 – Unterstützung

- (1) Unterstützung wird in mehreren Stufen geleistet:
 - a) Fehlgeleiteter Notruf auf die jeweils nicht zuständige Leitstelle mit Abfrage und Bearbeitung des Notrufes.
 - b) Unterstützung im Regelbetrieb bei erhöhtem Notrufaufkommen, sofern der Notruf aufgrund der vorhandenen personellen Besetzung nicht mehr zeitgerecht von der jeweiligen Leitstelle bearbeitet werden kann. Beide Seiten versichern, dass sie für den Regelbetrieb der Leitstelle ausreichendes Personal vorhalten, um das übliche Notrufaufkommen zu bewältigen, und dass sie die Unterstützung des Vertragspartners erst bei erhöhtem Notrufaufkommen anfordern.
 - c) Unterstützung aufgrund von Überlastung der jeweiligen Leitstelle bei Großschadens bzw. Flächenereignissen.
- (2) Unterstützungsfälle im Sinne von Absatz 1 sind der jeweils anderen Leitstelle gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In jedem Unterstützungsfall hat der jeweils

eigene Betrieb Vorrang. Eine Unterstützung kann aufgrund eigener Ereignisse abgelehnt werden. Der mögliche Umfang der gegenseitigen Hilfe ist in diesen Fällen direkt gegenseitig auszutauschen.

§ 3 – Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aufgrund verschiedener Gründe in unterschiedlicher Form erforderlich werden:
 - a) Ausfall der Notrufleitungen zur originären Leitstelle mit daraus folgendem automatischen Routing zur benannten Ersatzleitstelle
 - b) Ausfall von Teilen der Kommunikationseinrichtungen in der jeweiligen Leitstelle
 - c) Ausfall des Einsatzleitsystems
 - d) Ausfall systemrelevanter Technik, der einen Betrieb der Leitstelle nicht mehr ermöglicht
 - e) Räumung der Leitstelle aufgrund externer Einflüsse
- (2) Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.
- (3) Bis zur Wiederherstellung der vom Ausfall betroffenen Leitstelle ist die vertretende Leitstelle personell ausreichend zu unterstützen. Die personelle Unterstützung ist abhängig von der Tageszeit und dem Einsatzaufkommen. Eine personelle Mindestunterstützung durch zwei Disponenten soll innerhalb von 30 Minuten erfolgen.
- (4) Die vertretende Leitstelle hat der vom Ausfall betroffenen Leitstelle eine Mindestunterstützung bereitzustellen, so dass ein Betrieb auch längerfristig möglich ist. Bei eigenem technischem Ausfall sind die Leitstellen von dieser Verpflichtung befreit.
- (5) Für die Disponenten der ausgefallenen Leitstelle soll Verpflegung und - wenn nötig – Unterkunft bereitgestellt werden. Für den Transport der Disponenten zur vertretenden Leitstelle ist die ausgefallene Leitstelle verantwortlich.
- (6) Der vollständige Wechsel der Funktionsübernahme zwischen den Leitstellen ist auf Ebene

des A-Dienstes (Feuerwehr Leverkusen) bzw. der Leitung der Leitstelle (Kreis Mettmann) abzustimmen und durchzuführen.

- (7) Die Übernahme der Vertretung berücksichtigt die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales: „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20.09.201 - 73- 52.03.04 / 73-52.08 -. Die vertretende Leitstelle hat die Meldungen durchzuführen. Zu informieren sind die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf.

§4-Redundanz

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung sind technische und organisatorische Redundanzen von den Leitstellen zu schaffen.
- (2) Für die Herstellung der eigenen Redundanz ist jede Leitstelle selbst verantwortlich. Die jeweils andere Leitstelle hat sie bei der Errichtung und dem Betrieb zu unterstützen und entsprechende technische Anpassungen und Einbauten zu dulden. Dieses setzt eine gegenseitige enge Abstimmung voraus.
- (3) Zu den technischen Redundanzen gehören unter anderem das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme und das Funksystem (analog und digital).

§ 5 – Datenaustausch

- (1) Zur Gewährleistung des permanenten Datenaustausches ist eine hochverfügbare, ausreichend dimensionierte Datenleitung von beiden Leitstellen eigenständig vorzuhalten.
- (2) Datenänderungen für das Einsatzleitsystem sind gegenseitig auszutauschen. Datenupdates erfolgen auf technische Anforderung der jeweils vertretenden Leitstelle. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zum Fernwirken.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen der Stadt und des Kreises über die jeweiligen bereitgestellten Daten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6 - Anwendung von Arbeitsrichtlinien

- (1) Stadt und Kreis stellen zu dieser Vereinbarung Arbeitsrichtlinien auf. Sie enthalten die jeweiligen Regelungen über die leitstellen-spezifischen Arbeitsweisen.
- (2) Stadt und Kreis verpflichten sich, die Arbeitsrichtlinien zu dieser Vereinbarung umzusetzen.

- (3) Die Leiter/-innen der Leitstellen werden ermächtigt, diese Arbeitsrichtlinien zu erstellen. Änderungen sind der Vertretungsleitstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 7 – Weisungsbefugnis

- (1) Im Unterstützungsfall (§ 2 Abs. 1 Punkt (a) und Abs.1 Punkt (b) oder bei Notruffehlleitungen bzw. Notrufüberlauf behalten die Leitstellen ihre jeweiligen Weisungsbefugnisse.
- (2) Im Unterstützungsfall durch Aufgabenübernahme (§ 2 Abs.3) erhält die unterstützte Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den mit der Aufgabenwahrnehmung beteiligten Disponenten der unterstützenden Leitstelle. Die Weisungsbefugnis endet in dem Fall, wenn aufgrund des eigenen sicheren Betriebes der unterstützenden Leitstelle die Unterstützung nicht mehr gewährt werden kann.
- (3) Im Vertretungsfall hat die vertretende Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den zu entsendenden Disponenten der unterstützenden Leitstelle.

§ 8 - Kosten und Entschädigung

- (1) Im Falle von Überlastsituationen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle.
- (2) Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht auf der Grundlage der Amtshilfe (Artikel 35 Abs.1 GG) In Verbindung mit den Regelungen zum Kostenersatz aus § 8 VwVfG NRW.
- (3) Kostenersatz kann bei geplanten Gestellungen im Vorfeld vereinbart werden.

§ 9 – Haftung

Die Stadt und der Kreis haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Einsatz entstehen. Die Vertragspartner behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

§ 10 – Leitrechnertechnik

Auf Grund der aktuellen Technikausstattung des gleichen Leitrechnererrichters sind die Voraussetzungen für die Kooperation in größtmöglichem Umfang gewährleistet. Der Leitstellenbetreiber, der beabsichtigt, seine Leitrechnertechnik einer künftigen Veränderung zu unterwerfen, teilt dem Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeit-

punkt mit, damit entsprechende Vorbereitungen zur weiteren Sicherstellung erfolgen können, um eine Kündigung der Vereinbarung möglichst vermeiden zu können.

§ 11 - Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12 - Inkrafttreten Und Kündigung

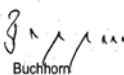
- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung sind sachliche Gründe anzugeben.
- (3) Ohne Darlegung von sachlichen Gründen kann die Vereinbarung nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Leverkusen, den 21.08.15

Mettmann, den 12.10.2015

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

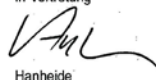

Buchhorn


Hendele

In Vertretung

In Vertretung


Stein


Hanheide

**7 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Thomas Greff)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 1

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.07.2016 wird Herr Thomas Greff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 1. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (Bilk, Flehe, Himmelgeist, Itter) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 6

**8 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Daniel Koschella)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 6

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird Herr Daniel Koschella für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 6. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Neumühl, Alt-Hamborn und Beeck) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 6

**9 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Andre Scheithauer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 19

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird Herr Andre Scheithauer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 19. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Velbert-Neviges) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 6

**10 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Kay Schumacher)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 23

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.07.2016 wird Herr Kay Schumacher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 23. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Velbert-Unterstadt, -Hefel, -Hespertal und -Asbachtal) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 6

**11 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Oliver Wilk)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 23

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird Herr Oliver Wilk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 23. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Küllenhahn, Cronenberg sowie Teile der Südstadt) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 6

**12 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-
Pflicht für ein Vorhaben der
Grillo-Werke AG in Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0033/15/4.1.15

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

**Antrag der Grillo-Werke AG auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Zinksulfatanlage**

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 11.03.2015, zuletzt ergänzt am 19.11.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfat durch Änderung des Verfahrens zur Entbromierung der Zinksulfatlaugung und Ertüchtigung vorhandener Flächen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände Grillo-Werk Hamborn, Buschstr. 95 in 47166 Duisburg gestellt. Die Betriebszeiten und die Produktionskapazität der Zinksulfatanlage bleiben unverändert.

Zur Verbesserung der Anlagensicherheit in der Betriebseinheit 8 "Entbromierung" soll zukünftig Natriumbisulfit-Lösung zur Reduktion von Brom zu Bromid eingesetzt werden. Hierdurch wird die Bildung und Freisetzung von elementarem Brom sicher ausgeschlossen. Als weiteres Produkt fällt dabei Natriumbromid/-sulfat-Lösung an. Die neuen Anlagenteile werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) errichtet und betrieben. Ferner werden vorhandene Regenwasserableitflächen der Zinksulfatanlage einschließlich des Tankwagen-Entleerplatzes für Natriumbisulfit-Lösung VAWS-konform ertüchtigt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 6

13 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Aerochemica Dr. Deppe GmbH in Kempen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0053/14/9.1.1.2

Düsseldorf, den 23. Dezember 2015

Wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und der bestehenden Produktionsstätte

Die Aerochemica Dr. Deppe GmbH hat mit Datum vom 20.06.2014, zuletzt ergänzt am 24.07.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Gase und der bestehenden Produktionsstätte auf dem Betriebsgelände Am Selder 35a in 47906 Kempen gestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Lagerung druckverflüssigter brennbarer Gase in Tanks und Druckgaspackungen und des Bereiches zur Rohstofflagerung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie die Erweiterung des Bereiches zur Zubereitung der Inhaltsstoffe. Hinzu kommt die Modernisierung der Abfüllung von Druckgaspackungen und deren Versand.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 7

14 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH Werk Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0100/14/9.3.2.30

Düsseldorf, den 23. Dezember 2015

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Lagerung von festen und flüssigen
Suspensionsdüngern, Nährsalzen und
Rohstoffen zur Düngemittelherstellung.**

Die Compo Expert GmbH Werk Krefeld hat mit Datum vom 29.08.2014, zuletzt ergänzt am 27.04.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von festen und flüssigen Suspensionsdüngern, Nährsalzen und Rohstoffen zur Düngemittelherstellung auf dem Betriebsgelände Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Lagerhallen (Hallen 11a und 11b) zur Lagerung von festen und flüssigen Suspensionsdüngern, Nährsalzen und Rohstoffen zur Düngemittelherstellung mit einer Kapazität von insgesamt 380t (190t pro Halle). Die Lagermenge der darin enthaltenen brandfördernden Stoffe ist auf maximal 190t beschränkt. Sie verteilt sich mit maximal 20t auf die Halle 11a und maximal 170t auf die Halle 11b.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 7

**15 Änderung der Verbandssatzung
des Deichverbandes Xanten-Kleve
zum 01.01.2016**

Bezirksregierung
54.04.01.12.05

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die von der 31. Erbtagssitzung des Deichverbandes Xanten-Kleve am 11.12.2015 beschlossene, **mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft tretende**, Änderung der Satzung des Deichverbandes Xanten-Kleve in der aktuellen Fassung vom 01. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) wie folgt:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschau erarbeiteten Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu.

Der Plan wird bei der Bezirksregierung aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Verband aufbewahrt.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbtag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die stellvertretenden Heimräte werden ebenfalls gem. Absatz (1) eingeladen. Im Falle der Verhinderung eines Heimrates übt der persönliche Vertreter das Stimmrecht für seinen Bezirk bzw. für die Gruppe der Erschwerer aus.

§ 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Bei rückständigen Verbandsbeiträgen bis einschließlich 50 € beträgt dieser Zuschlag 6 €. Zusätzlich zu diesem Mindestzuschlag fällt bei rückständigen Beiträgen über 50 € für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1% des auf volle 50 € abgerundeten kompletten rückständigen Beitrages an. Säumniszuschläge werden wie Beiträge erhoben.

Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 - 232) entsprechend anzuwenden.

§ 57 erhält folgende Fassung:

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 57 Überschrift anpassen: Das Wort „Vollstreckung“ ersatzlos streichen

§ 57 Abs. 1: Klammerzahl (1) ersatzlos streichen

§ 57 Abs. 2: ersatzlos streichen

§ 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Richtet sich das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen einen Schuldner, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat, ist die Gemeindekasse am Sitz des Verbandes zuständig.

§ 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 63 erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

1. die Aufsichtsbehörde,
2. die beiden Unteren Wasserbehörden der Kreise Kleve und Wesel sowie
3. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und Wirtschaftspläne.

(2) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

Änderung der Veranlagungsregeln des Deichverbandes Xanten-Kleve:**Nr. 11.1 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandskasse führt die eigenen Kassengeschäfte aus.

Nr. 11.2:

entfällt.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schoppmann

16 Änderung der Verbandssatzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes zum 01.01.2016

Bezirksregierung
54.04.02.01

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 48. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 07.12.2015 beschlossene, mit **Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft tretende**, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) wie folgt:

In § 12 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und der Widerspruchsausschuss“ entfallen.

In § 15 Satz 2 Ziffer 3 entfallen die Worte „sowie die in § 65 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Widerspruchsausschusses“.

In § 20 Satz 2 entfallen die Worte „dem Widerspruchsausschuss,“ und die Ziffer 3. Durch den Wegfall der Ziffer 3 werden die bisherigen Ziffern 4 bis 8 zu den Ziffern 3 bis 7. Bei der neuen Ziffer 4 entfallen die Worte „und den Widerspruchsausschuss“.

In § 24 Abs. 1 entfallen die Worte „der Widerspruchsausschuss“.

§ 64 erhält als neue Überschrift „Rechtsbehelfsverfahren“ und die folgende Fassung:

- (1) Gegen Bescheide des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Offensichtliche Fehler bei der Veranlagung kann der Geschäftsführer berichtigen.
- (2) Die Erhebung einer Klage befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Rechtsbehelfsverfahren nach den Bestimmungen des Justizgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die §§ 65 bis 70 entfallen und die bisherigen §§ 71 bis 77 werden zu §§ 65 bis 71.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schoppmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 9

17 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Saint - Gobain Oberland AG, Werk Essen

Bezirksregierung
54.06.04.03-1

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Die

**Fa. Saint - Gobain Oberland AG
Werk Essen
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen**

beabsichtigt, eine Grundwasserhaltung auf dem Grundstück in 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstück 60/61, vorzunehmen. Im Rahmen einer Reparatur muss der Wannenaufbau der Wanne 2 aufgenommen und neu erstellt werden. Dieser Rückbau führt zur Entlastung des im Erdreich liegenden Wannenkellers und seiner Gründung. Die Grundwasserhaltung dient der Verhinderung von Auftriebserscheinungen.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll anschließend Einrichtungen zur Absetzung der Schwebstoffe durchlaufen. Über das werkseigene Mischwassersystem wird das geförderte Wasser dem Pumpwerk Nord zugeleitet und in die Boye eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 12.508 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Fa. Saint-Gobain Oberland AG unter dem 10. November 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde

spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 10

18 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Kläranlage Dülken

Bezirksregierung
54.06.04.21-4

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Der

**Niersverband
KA Dülken
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

beabsichtigt, eine Grundwasserhaltung auf dem Grundstück in 41747 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 54, Flurstück 93, vorzunehmen. Diese Grundwasserhaltung dient der Trockenhaltung der Baugruben im Rahmen des Neubaus einer Flockungsfiltration auf der Kläranlage Dülken.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll anschließend in die Nette eingeleitet werden. Das entnommene Grundwasser wird regelmäßig überprüft und ggf. einer weiteren Vorreinigung unterzogen.

Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 29.500 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 6. August 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 10

19 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG (FVN)

Bezirksregierung
54.08.04.50 – 5

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung nach §§ 20 ff. UVPG von Duisburg-Rheinhausen nach Duisburg-Homberg

Die FVN - Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, plant die Errichtung eines unterirdischen Leitungssystems mit zwei Leitungen DN 400 (Vor- und Rücklauf) von der Wärmeübergabestation Rheinhausen an der Margarethenstr. in Duisburg-Rheinhausen bis zum Anschluss an die vorhandene Fernwärmeschiene der Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken in der Bruchstr. in Duisburg-Homberg. Auf einer Länge von ca. 5,8 km soll die Trasse teilweise durch Außenbereich verlaufen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einem Kraftwerk, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet, mit einer Länge von mehr als 5 km außerhalb des Werksgeländes im Sinne der Ziffer 19.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 11

20 Erzbistum Köln – Festschreibung der Pfarrgrenzen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 22. Dezember 2015

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln erfolgte Feststellung der Pfarrgrenzen für die nachfolgend in der Übersicht aufgeführten katholischen Kirchengemeinden, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden - Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden für die einzelnen Gemeinden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln einzusehen.

Düsseldorf, 22. Dezember 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02

Im Auftrag



(Limberg)

GRZ	Pfarrname	Gemeinde	Kreis
175	St. Lambertus	Düsseldorf	
183	St. Suitbertus	Düsseldorf	
186	Hl. Familie	Düsseldorf	
189	St. Lambertus	Düsseldorf	
190	St. Remigius	Düsseldorf	
191	St. Agnes	Düsseldorf	
194	St. Elisabeth und Vinzenz	Düsseldorf	
195	St. Franziskus Xaverius	Düsseldorf	
197	St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen)	Düsseldorf	
198	St. Paulus	Düsseldorf	
201	St. Margareta	Düsseldorf	
211	St. Antonius	Düsseldorf	
213	St. Bonifatius	Düsseldorf	
214	St. Josef	Düsseldorf	
216	St. Martin	Düsseldorf	
217	St. Peter	Düsseldorf	
222	St. Michael	Düsseldorf	
227	St. Cäcilia	Düsseldorf	
228	St. Augustinus	Düsseldorf	
230	St. Matthäus	Düsseldorf	
232	St. Antonius und Elisabeth	Düsseldorf	
233	St. Nikolaus	Düsseldorf	
234	St. Joseph	Düsseldorf	
236	Herz Jesu	Düsseldorf	
237	St. Maria in den Benden	Düsseldorf	
238	St. Maria Rosenkranz	Düsseldorf	
239	St. Hubertus	Düsseldorf	
253	St. Johann Baptist	Wuppertal	
254	St. Marien	Wuppertal	
257	St. Konrad	Wuppertal	
258	St. Raphael	Wuppertal	
259	St. Mariä Himmelfahrt	Wuppertal	
264	Hl. Ewalde	Wuppertal	
265	St. Bonifatius	Wuppertal	
266	St. Hedwig	Wuppertal	
269	St. Laurentius	Wuppertal	
274	St. Mariä Empfängnis und St. Ludger	Wuppertal	
276	St. Remigius	Wuppertal	
367	St. Aldegundis	Kaarst	Rhein-Kreis Neuss
368	Sieben Schmerzen Mariens	Kaarst	Rhein-Kreis Neuss
369	St. Martinus	Kaarst	Rhein-Kreis Neuss
371	Christ König	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
372	Heilig Geist	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
373	St. Marien	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
374	St. Thomas Morus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
375	St. Joseph	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
376	St. Antonius	Kaarst	Rhein-Kreis Neuss
378	St. Pankratius	Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss
381	St. Stephanus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss

GRZ	Pfarreiname	Gemeinde	Kreis
382	St. Peter	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
383	St. Martinus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
384	Hl. Dreikönige	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
385	St. Pius X.	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
386	St. Konrad	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
387	St. Quirinus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
388	St. Cyriakus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
389	St. Elisabeth und Hubertus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
391	St. Martinus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
392	St. Paulus	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
393	St. Andreas	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
394	St. Cornelius	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
395	St. Peter	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
398	St. Gabriel	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
399	St. Michael	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
401	St. Joseph	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
404	St. Odilia	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
405	St. Pankratius	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
406	St. Agatha	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
407	St. Aloysius	Dormagen	Rhein-Kreis Neuss
411	St. Georg	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
412	St. Antonius Eremit	Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss
413	St. Martin	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
414	St. Joseph	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
415	St. Peter und Paul	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
416	St. Matthäus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
417	St. Nikolaus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
418	St. Stephanus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
419	St. Cyriakus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
420	St. Mariä Geburt	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
421	St. Mariä Himmelfahrt	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
422	St. Mauri	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
423	St. Stephanus	Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss
424	St. Sebastianus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
425	St. Clemens	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
426	St. Martinus	Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss
427	St. Jakobus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
428	St. Lambertus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
429	St. Briktius	Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss
430	St. Peter	Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss
431	St. Martinus	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
673	St. Peter und Laurentius	Essen	
681	St. Anna	Ratingen	Mettmann
724	St. Michael	Solingen	
725	St. Suitbertus	Solingen	
726	St. Mariä Himmelfahrt	Solingen	
727	St. Josef	Solingen	
728	Liebfrauen	Solingen	
729	St. Engelbert	Solingen	
730	St. Mariä Empfängnis	Solingen	
731	St. Joseph	Solingen	
732	St. Katharina	Solingen	
733	St. Clemens	Solingen	
734	St. Mariä Empfängnis	Solingen	
735	St. Martinus	Solingen	

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 12

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

21 Offenzulegende Unterlagen Nahverkehrs - Zweckverband Niederrhein, Wesel

Jahresabschluss des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 15.12.2015

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2014 für den Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

15. Dezember 2015

Heinz-Günter Schmitz

Vorsitzender Verbandsversammlung

Bilanz zum 31. Dezember 2014 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 Anhang für das Geschäftsjahr 2014 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.000,00	3.900,00
Sonstige Vermögensgegenstände	27.000,00	28.900,00

	<u>PASSIVA</u>	
	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
<u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	25.000,00	25.000,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
<u>Sonstige Rückstellungen</u>		
	2.000,00	3.900,00
	27.000,00	28.900,00

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	2014	2013
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	8.158,08	7.566,32
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	8.158,08	7.566,32
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
4. Jahresüberschuss	0,00	0,00

¹⁾ Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-Vermögensübertragung.

²⁾ Es handelt sich um die Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien für 2014.

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

1. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die gemeinsame VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die gemeinsame VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Mit der Aufgabenübertragung vom NVN auf die VRR AöR sind die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übergegangen. Zum Stichtag des Eintritts in die VRR AöR wurde das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche bestehende Vermögen des NVN auf die VRR AöR übertragen. Das vom NVN übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Gremienmanagement - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGS-GRUNDSÄTZE

Der ZV NVN hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften des GkG und den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 1. Januar 2008 bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Im Stellenplan des ZV NVN werden keine Beamten geführt, sodass keine Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden sind.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen

Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€25).

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2014	Zugang (+)/ Abgang (-)	31.12.2014
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	25

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage, die im Jahr 2009 zweckentsprechend aufgelöst wurde.

Als sonstige **Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss 2014 zurückgestellt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUST RECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T €0.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher im Geschäftsjahr 2014 war Herr Wolfgang Spreen. Der **Verbandsvorsteher** hat keine Bezüge erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender der Verbandsversammlung/Verbandsvorsteher und stellv. Verbandsvorsteher

Kiehlmann, Peter, Vorsitzender	ab 01.01.2014 bis 10.11.2014	Verwaltungsangestellter
Schmitz, Heinz-Günther, Vorsitzender	ab 11.11.2014	
Heinzel, Freddy, stellvertretender Vorsitzender	ab 01.01.2014	Rechtsanwalt
Spreen, Wolfgang, Verbandsvorsteher	ab 01.01.2014	Landrat
Boxnick, Zandra, stellvertretende Verbandsvorsteherin	ab 01.01.2014	Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Abram, Marcus	ab 11.11.2014	Bauingenieur
Baetzen, Jürgen	ab 20.02.2014	Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Bartels, Heinz-Dieter	bis 10.11.2014	Betriebsleiter im Ruhestand
Berger, Frank	ab 11.11.2014	Sozialversicherungsfachangestellter

Borgers, Bernhard	bis 10.11.2014	Betriebsleiter
Düllings, Paul		Betriebswirt
Eicker, Sigrid		Regierungsangestellte
Fenske, Wilfried	bis 10.11.2014	Rentner
Franzkowiak, Helga	ab 11.11.2014	Hausfrau
Giesen, Peter	bis 19.02.2014	Kreiskämmerer
Giesen-Simon, Ulrike	bis 10.11.2014	Pastorin
Hanke-Beerens, Elisabeth	bis 10.11.2014	Kfm. Angestellte/Hausfrau
Klinkhammer, Robert	bis 10.11.2014	Landwirt
Krystof, David	ab 11.11.2014	Student
Kunisch, Willibald	bis 10.11.2014	Sonderschulrektor i. R.
Kuster, Martin	ab 11.11.2014	Studienrat
Lordick, Ulrich		Disponent (Techn. Angestellter)
Dr. Müller, Ansgar		Landrat
Neuhaus, Volker	bis 10.11.2014	Landwirt
Palmen, Manfred	ab 11.11.2014	Rechtsanwalt
Poell, Peter	bis 10.11.2014	Rentner
Pohl, Karin	ab 11.11.2014	
Severin, Rainer	ab 11.11.2014	IT-Fachmann
Susen, Ines Mia	ab 11.11.2014	Juristin
Vopersal, Jörg		Dipl.-Sozialarbeiter
Winkler, Thomas	bis 10.11.2014	Kfm. Angestellter
Wittenburg, Thomas	ab 11.11.2014	PR-Manager

c) Stellvertretende Mitglieder

Baetzen, Jürgen	bis 19.02.2014	Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Barucija, Anna-Maria	ab 11.11.2014	Kfm. Angestellte
Borkes, Karl	bis 01.01.2014	Verwaltungsbeamter
Burg, Kurt-Wilhelm	bis 10.11.2014	Rentner
Butzkies, Reinhold	ab 11.11.2014	Rentner
Dams, Heinz	ab 11.11.2014	Pensionär
Deller, Ralf	bis 10.11.2014	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Erkens, Hans-Willi		Dipl.-Verwaltungswirt
Fenger, Andre	ab 11.11.2014	Zollbeamter
Franken, Jürgen	ab 11.11.2014	Finanzbeamter
Friedmann, Peter	ab 11.11.2014	Bundesbeamter
Giesen, Peter	ab 01.01.2014 bis 10.11.2014	Kreiskämmerer
Helbing, Peter	bis 10.11.2014	Dipl.-Verwaltungswirt/IT-Consultant
Holzhauser, Albert	bis 10.11.2014	Pensionär
Hötting, Christian	bis 10.11.2014	Justizfachwirt
Hüsch, Gerhard	bis 10.11.2014	Diakon i. R.
Hundrieser, Jens		
Kasper, Hannegret	ab 11.11.2014	
Körner, Harald	ab 11.11.2014	Technischer Angestellter
Krebber, Dr. Klaus		Arzt
Preuß, Jürgen	ab 11.11.2014	Regierungsbeschäftigter
Prior, Helmut	ab 11.11.2014	Hochschullehrer
Raubach, Müserref	ab 11.11.2014	Studentin
Reichow, Uwe	bis 10.11.2014	Technischer Angestellter
Reynders, Rudolf	ab 20.02.2014	Kreiskämmerer
Rohe, Reiner	bis 10.11.2014	Industriekaufmann i. R.
Schmitz, Dr. Hans-Georg	bis 10.11.2014	Oberstudiendirektor i.R.
Schmitz, Monika	bis 10.11.2014	Hausfrau
Schreiber, Adolf	bis 10.11.2014	Studiendirektor a. D.
Sickelmann, Ute	bis 10.11.2014	Fraktionsangestellte
Stevens, Agnes	ab 11.11.2014	Zollbeamtin
Trick, Ulrike	ab 11.11.2014	Hausfrau
van Laak, Beate	bis 10.11.2014	Dipl.-Sozialpädagogin

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben kein pauschaliertes Sitzungsgeld erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2014 beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€2 einschließlich Umsatzsteuer.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig

Wesel, im März 2015

Verbandsvorsteher

Anlage zum Anhang
1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2014
	€	€	€	€
Finanzanlagen				
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00

Anlage zum Anhang
2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2013
€	€	€	€	€	€
0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Vorbemerkungen und Betätigung im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat im Jahr 2007 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZV VRR und der VRR AÖR beschlossen, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts in der Weise zu bilden, dass der ZV NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden VRR AÖR beteiligt.

Der ZV NVN hat der VRR AÖR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die VRR AÖR sind die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse zum 1. Januar 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AÖR übergegangen und das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche bestehende Vermögen wurde übertragen. Das vom NVN mit Eintritt in die VRR AÖR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen gemäß § 32 Absatz 3 der Satzung der gemeinsamen VRR AÖR ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung. Die Ermittlung des Vermögens erfolgte durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag des Eintritts des NVN in die VRR AÖR.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Die Wirtschaftsführung erfolgt analog der Vorschrift des § 18 Absatz 3 GkG in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Handelsrecht.

Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV,
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen, auf die Bildung eines landesweiten Tarif- und landeseinheitlicher Beförderungsbedingungen, kooperationsraumübergreifender Tarife,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Der ZV NVN betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

Wirtschaftsplanung 2014

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2014, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2014 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

Geschäftsverlauf

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2014 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht

operativ tätig. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR.

Vermögens- und Ertragslage

In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 8 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00. Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

IV. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2014 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

V. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde von der Versammlung am 16. Dezember 2014 beschlossen und berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen einen Wirtschaftsplan für 2015 aufgestellt. Auf die Angabe von Beträgen in der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanung wurde verzichtet, da originär beim ZV NVN für das Jahr 2015 keine Geschäftsvorfälle geplant sind, weil die Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wurde verzichtet.

VI. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind bei der VRR AöR vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem der VRR AöR dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Risiken der künftigen Entwicklung und Risiken, die den Fortbestand des ZV NVN gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Wesel, im März 2015

Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) fest-

gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs - Zweckverband Niederrhein**, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 23. April 2015

MAERKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

22 Bekanntmachung Regionalverband Ruhr

„Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2014 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 18.01. - 22.01.2016, jeweils von 09:00 Uhr-15:00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden.“

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 19

23 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 461, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 17.04.1990, gültig bis 31.01.2018, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. (Az.: -015/DA 461)

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 19

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf